# Kleine Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **22 (1915)**

Heft 15-16

PDF erstellt am: **28.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

Der Ablieferungstermin für die Arbeiten ist auf den 31. Dezember 1915 festgesetzt. Die Arbeiten sollen mit einem Motto versehen sein und sind an den Vereinspräsidenten, Herrn Hans Fehr in Kilchberg, zu adressieren.

In verschlossenem Couvert, welches das gleiche Motto wie die Arbeit, als Aufschrift trägt, sind Name und genaue Adresse des Verfassers anzugeben.

Bei der Arbeit benützte Quellen sind detailliert anzuführen.

Wir laden die Mitglieder unseres Vereins freundlichst ein, sich an der Konkurrenz zur Lösung dieser Preisaufgaben möglichst zahlreich zu beteiligen. Der Vorstand.

## Kleine Mitteilungen

**Die Ausführungsbestimmungen über die Liquidation deutscher Firmen in Rußland.** Der Handelsvertragsverein Deutschlands teilt folgendes mit:

Die Allerhöchst bestätigten russischen Ministerratsbeschlüsse vom 11. Januar und 29. März d. J. bestimmen bekanntlich, daß mit dem 1. Juni d. J. alle Handelsunternehmungen feindesländischer Staatsangehöriger zu schließen seien und deren persönliche gewerbliche Tätigkeit einzustellen sei. Nachträglich zeigte sich indessen nun, daß alle näheren Vorschriften für die praktische Durchführung des Gesetzes fehlten. Diese Lücke mußte in der Praxis verhängnisvolle Konsequenzen haben; nicht nur für die beteiligten feindesländischen Staatsangehörigen, sondern, was der russischen Regierung näher am Herzen lag, auch für deren russische Gläubiger. Denn alle Forderungen derselben, welche nicht bis zum Liquidationstermin fällig würden, konnten ja in der Liquidation gar nicht berücksichtigt, geschweige denn etwa durch gerichtliche Schritte sichergestellt werden. Um diesem Mangel abzuhelfen, ist unter dem 10. Mai d. J. ein neuer Allerhöchst bestätigter Ministerratsbeschluß ergangen, dessen deutsche Übersetzung — mit einer juristischen Erläuterung des Herrn Justizrat Klibanski versehen — soeben der Handelsvertragsverein (Berlin W. 9, Köthenerstr. 28/29) veröffentlicht und auf Wunsch auch an außenstehende Interessenten abgibt. Dieses Ausführungsgesetz enthält in seinen 24 Paragraphen so einschneidende Bestimmungen, daß das ursprüngliche Gesetz in wesentlicher Hinsicht dadurch abgeändert erscheint und es noch näherer Prüfung vorbehalten bleiben muß, ob sie nicht, da es sich doch nur um Ausführungsbestimmungen handelt, überhaupt als anfechtbar bezw. nichtig zu betrachten sind. Insonderheit ist jetzt für alle feindesländischen Firmen unterschiedslos eine Zwangs-Liquidation vorgesehen, während nach der Vorschrift des ursprünglichen Gesetzes die bis zum vorgeschriebenen Termin nicht von den Eigentümern liquidierten Firmen zwar einstweilen nicht weiterarbeiten, aber doch unangetastet bis zum Friedensschluß ruhen durften. Die Durchführung der Liquidierung ist russischen oder neutralen Staatsangehörigen vorbehalten. Soweit solche nicht unter den Funktionären der betreffenden Firma selbst zu finden sind oder diese die Übernahme des Amtes ablehnen, wählt sie das Gericht inappellabel aus den Gläubigern der Firma. Ihre Namen werden veröffentlicht, ihr Gehalt von der Behörde festgesetzt. Sie haften solidarisch für Schaden aus Nichtbefolgung der Ausführungsbestimmungen und unterstehen der Kontrolle besonderer staatlicher Aufsichtsbeamten. Weitere Bestimmungen regeln im einzelnen das einzuhaltende Verfahren, insbesondere die Behandlung der Schulden und Außenstände, der Geschäftsbücher, die Rechenschaftsablegung, den Abschluß der Liquidation etc. Die sich zu Gunsten der feindesländischen Interessenten ergebenden Überschüsse sind bei der russischen Reichsbank zu deponieren.

Redaktionskomitee:
**Fr. Kaeser**, Zürich (Metropol), **Dr. Th. Niggli**, Zürich II,
**A. Frohmader**, Dir. der Webschule Wattwil.

**Schweiz. Kaufmännischer Verein,**
**Centralbureau für Stellenvermittlung, Zürich, Sihlstr. 20.**

**Sihlstrasse 20 — Telephon 3235**

**Für die Herren Prinzipale sind die Dienste des Bureau kostenfrei**

**Vermittlung von Stellen jeder Art für technisches Personal aus der Seidenbranche: Webereidirektoren, Disponenten, Webermeister, Ferggstuben-Angestellte, Anrüster, Dessinateure etc.**

**Die Mitglieder des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler** können sich beim **Zentralbureau für Stellenvermittlung in Zürich gratis** einschreiben, indem die **Einschreibegebühr** von **Fr. 2.— aus der Vereinskasse bezahlt wird.** Anmeldeformulare werden gratis abgegeben. Der Anmeldung ist jeweilen die **letzte Vereins-Beitragquittung** beizufügen. Für ausgeschriebene Stellen werden Spezialofferten entgegengenommen, die direkt an den Schweizer. Kaufm. Verein, Stellenvermittlung. Sihlstrasse 20 einzusenden sind.

*F 364a Lyon. — Seidenweberei sucht einen technischen Direktor zur selbständigen Leitung des Unternehmens. Beherrschung der französischen Sprache unerläßlich. Lebensstellung.

*F 364b Lyon. — Seidenweberei sucht tüchtigen Webermeister, der französischen Sprache mächtig.

*F 365 Paris. — Spitzenweberei. — Obermeister, geübt auf Spitzen-Webstühlen (Genre Barmen).

*F 388 Südfrankreich. — Seidenweberei. — Webermeister.

*F 394 D. Schweiz. — Seidenweberei. — Tüchtiger Ferggstubenangestellter.

**Zur Zeit liegen wenig Anmeldungen von Stellensuchenden vor. Da das Zentralbureau öfters Nachfragen nach Personal für die verschiedenen Branchen der Textilindustrie hat, so dürfen Stellensuchende sich vertrauensvoll an dasselbe wenden. Den Firmen, die die Dienste des Bureaus in Anspruch nehmen, werden keine Offerten von solchen Stellensuchenden unterbreitet, die bereits im gleichen Geschäft angestellt sind.**

**Webermeister**
**gesucht.**

In einer **Seidenstoffweberei Deutschlands** findet ein jüngerer, **tüchtiger** und **energischer Webermeister** sofort Stelle. Angenehme, selbständige Stelle bei gutem Lohn.

Offerten mit Zeugnissen und Referenzen unter Chiffre **A. B. 1412** an die Expedition dieses Blattes.

**Färberei-Schleuder**
**zu kaufen gesucht.** 1417

Offerten an **Schweiz. Viscosegesellschaft, Emmenbrücke.**

**Gesucht.**
**Tüchtiger Webermeister**

auf glatte Honegger u. Benninger Wechselstühle von Seidenstoffweberei in der Schweiz. Offerten mit Angabe des bisherigen Wirkungskreises, Gehaltsanspr. und Zeugniskopien unter Chiffre **G. H. 1415** an die Expedition dieses Blattes.

**Eternit!** Eternitdecken
Bester Ersatz für defekte Decken in Fabriksälen
Erstellung ohne Betriebstörung